

Satzung der Buschelewieber Weil e.V.

Die folgende Satzung soll das Verfahren, den Betrieb und die grundlegenden Dinge der Buschelewieber Weil e.V. regeln.

§ 1 Name und Sitz

Narrenzunft „Buschelewieber Weil e.V.“ mit Sitz in 78250 Tengen, Ortsteil Weil.

Der Verein führt den Namen „Buschelewieber Weil e.V.“ und hat seinen Sitz in 78250 Tengen, Ortsteil Weil. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Singen (Hohentwiel) eingetragen sein.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege des Brauchtums der alemannischen Fasnacht.
- 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen an der alemannischen Fasnacht (Wahrung und Mitgestaltung der Weiler Fasnacht, Pflege des Brauchtums) und Veranstaltungen zum und mit dem Thema alemannische Fasnacht.
- 4 Der Verein ist politisch, sozialpolitisch und religiös neutral.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

- 1 Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
- 2 Weitere Voraussetzungen zur Mitgliedschaft können in den jeweils gültigen Vereinsordnungen geregelt werden.
- 3 Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.
- 4 Bevor eine ordentliche Mitgliedschaft in der Zunft möglich ist, muss jedes Neumitglied ein Testjahr absolvieren. Während diesem Jahr ist ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen jederzeit möglich. Bei Bedarf kann das Testjahr durch den Vorstand verlängert werden.

- 5 Die ordentliche Mitgliedschaft in der Zunft beginnt mit der Taufe am 11.11. eines jeden Kalenderjahres.
- 6 Die Mitgliedschaft endet:
 - a Durch schriftliche Kündigung und Verkauf, sowie Rückgabe des Häs an die Zunft. Rückkaufpreise können in den jeweils gültigen Vereinsordnungen geregelt werden
 - b Durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - c Durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung, der jeweils gültigen Vereinsordnung oder Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen. Das ausgeschlossene Vereinsmitglied hat ein Widerspruchsrecht in der nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft gehen die Rechte eines Mitglieds verloren.

§ 4 Sonstige Mitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Vorstandschaft solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, durch Vorschläge und Anregungen die Arbeit des Vereins zu fördern.
- 2 Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins frei wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.
- 3 Anträge müssen schriftlich 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der jeweils gültigen Vereinsordnung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und die Vereinszwecke zu fördern.
- 2 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegte Beiträge zu entrichten

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a Die Mitgliederversammlung
- b Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a Änderung der Satzung
 - b Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - c Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - d Die Wahl des Vorstandes
 - e Die Wahl des Rechnungsprüfers
 - f Den Ausschluss von Mitgliedern
 - g Auflösung des Vereins
- 2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Zunftmeister einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt, sowie wenn der Zunftmeister oder sein Stellvertreter ausscheidet oder zurücktritt.
- 3 Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Zunftmeister. Dies erfolgt mindestens 2 Wochen vor Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- 4 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf.
- 5 Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, abgesehen von den in § 15 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- 6 Die Mitgliederversammlung wird von dem Zunftmeister, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Zunftmeister und dem Narrenschreiber zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen.
 - 1 Zunftmeister (1. Vorstand)
 - 2 Stellvertretender Zunftmeister (2. Vorstand)
 - 3 Säcklemeister (Kassier)
 - 4 Narrenschreiber (Schriftführer)
 - 5 bis zu fünf Narrenräte (Beisitzer)
- 2 Der Zunftmeister und sein Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt nach § 26 BGB. Im Innenverhältnis kann der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Zunftmeister verhindert ist.
- 3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre. Die Wahlen finden alle 2 Jahre für jeweils die Hälfte des Vorstandes statt. Es werden separat gewählt: Zunftmeister und Säcklemeister sowie 50% der Narrenräte, 2 Jahre zeitversetzt der stellvertretende Zunftmeister, der Narrenschreiber und die restlichen Narrenräte. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist, eine Wiederwahl ist jeweils möglich.
- 4 Die Sitzung des Vorstandes findet nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 3 Tage vorher bekanntgegeben worden ist und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind (Vorstandsmitglieder).
- 5 Der Vorstand beschließt grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 6 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

 - a Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - b Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - c Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d Einsetzen von Ausschüssen
 - e Repräsentation des Vereins nach Außen
- 7 Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll durch den Narrenschreiber zu fertigen.
- 8 Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand im Innenverhältnis einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens der Zunftmeister und sein Stellvertreter angehören.

- 9 Die Haftung des Zunftmeisters und seines Stellvertreters beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für Schäden durch leichte oder normale Fahrlässigkeit haftet der Verein gesamtschuldnerisch. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Die Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen.

Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind nur dem Vorstand verantwortlich.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen, sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

Der Vorsitzende des Ausschusses wird Kraft Amtes Mitglied im Vorstand.

§ 11 Rechnungsprüfer

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren.
- 2 Die Aufgabe der Rechnungsprüfung besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes einschließlich der Ausschüsse, sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§ 13 Die Beitragsordnung

- 1 Die Beitragszahlung wird durch eine besondere Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.
- 2 In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 14 Mittel

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlungen einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1 Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Bei Vereinsauflösung müssen mindestens 15% der Mitglieder anwesend sein.
- 2 Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung oder Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tengen, Ortsverwaltung Weil, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - a über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 - b über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks,

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach Zustimmung ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

Tengen, Ortsteil Weil, 13. Oktober 2017

In Vertretung der Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 2017

Der Zunftmeister
Stefan Blum

Der Stellvertretende Zunftmeister
Nicolai Preiser

Der Narrenschreiber
Imke Fischer